

Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen - Auswertung des Beratungsangebotes gem. § 4 KKG und § 8b SGB VIII der Landeshauptstadt Hannover und der Region Hannover - Berichtszeitraum 01.01.- 31.12.2022

Inhalt

1. Anspruchsberechtigte Zielgruppen	1
2. Öffentlichkeitsarbeit	1
3. Gesamtzahlen der Fachberatung im Jahresvergleich 2018 - 2022	2
3.1 Beratene Fachkräfte und Ehrenamtliche	3
3.2. Anzahl der monatlichen Beratungen mit gesetzlichem Anspruch (2018 - 2022)	3
4. Kontext der Fachberatung	4
5. Beratene Berufsgruppen – Kontext Schule	5
6. Kontext Schulformen	5
7. Standorte der anfragenden Personen	6
8. Dauer der Fachberatung	7
9. Geschlecht der Kinder und Jugendlichen	7
10. Altersgruppen der Kinder und Jugendlichen	8
11. Ergebnis der Gefährdungseinschätzung	9
12. Erscheinungsformen der Kindeswohlgefährdung	10
13. Weitere Handlungsschritte der Fachkraft	11
14. Ausblick und weitere Entwicklung des Kinder- und Jugendschutzes	13
Inklusiver Kinder- und Jugendschutz	13

1. Anspruchsberechtigte Zielgruppen

Die anspruchsberechtigten Zielgruppen der Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sind im Bundeskinderschutzgesetz (BKischG) definiert:

Gemäß § 4 im Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) sind Berufsheimnisträger*innen: Ärzt*innen, Zahnärzt*innen, Hebammen / Entbindungspfleger, andere Angehörige eines Heilberufes, Berufspsycholog*innen, Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater*innen, Beratungsfachkräfte für Suchtfragen und nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz, Sozialarbeiter*innen und Sozialpädagog*innen / mit staatlicher Anerkennung und Lehrkräfte.

Gemäß § 5 KKG sind auch Mitarbeitende der Strafverfolgungsbehörden und der Gerichte im Rahmen eines Strafverfahrens neue Zielgruppen mit Anspruch auf eine Beratung gegenüber dem öffentlichen Jugendhilfeträger zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Die Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt gemäß § 5 KKG ordnen Richter*innen und Staatsanwält*innen im Rahmen eines Strafverfahrens an. *„Gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung können bei sexualisierter Gewalt insbesondere dann vorliegen, wenn gegen eine Person, die mit einem Kind oder Jugendlichen in häuslicher Gemeinschaft lebt oder regelmäßigen Umgang mit ihm hat oder haben wird, der Verdacht besteht, eine Straftat nach den §§ 171, 174, 176 bis 180, 182, 184b bis 184e, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs begangen zu haben“.*¹

Gemäß § 8b Sozialgesetzbuch (SGB) VIII sind grundsätzlich alle Personen anspruchsberechtigt, die beruflich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, wie beispielsweise pädagogische Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe, Personen, die haupt-, nebenberuflich, auf Honorarbasis oder ehrenamtlich in Vereinen und Verbänden tätig sind, professionelle Fachkräfte außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe, Mitarbeitende beim Jobcenter oder Sozialamt, Mitarbeitende der Behindertenhilfe, Mitarbeitende der Obdachlosenhilfe, Mitarbeitende in Musikschulen und kommerziellen Ferien- und Freizeitangeboten sowie Ausbilder*innen von minderjährigen Lehrlingen und Lesementor*innen.

2. Öffentlichkeitsarbeit

Die Mitarbeitenden der Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen haben im Jahr 2022 im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über das Fachberatungsangebot durch Flyer und Informationsschreiben informiert.

Unterschiedliche Akteur*innen innerhalb und außerhalb der Jugendhilfe wurden in Schulungen zum Kinderschutz fortgebildet. Dazu gehörten Hauptamtliche aus den Gemeinschaftsunterkünften für Geflüchtete und des Obdachs, sowie Studierende an Studienseminaren oder bei Praxistagen. In Gemeinschaftsunterkünften wurden regelmäßig Austauschtreffen zum Kinderschutz in Kooperation mit der Bezirkssozialarbeit (Kommunalen Sozialdienst – KSD) durchgeführt.

In Kooperation mit dem Fachbereich Schule wurden die Koordinator*innen des Programms „Rucksack Schule“ und des Sprach- und Elternbildungsprogramms an hannoverschen Grundschulen zum Kinderschutz informiert.

Im Rahmen der Kooperationsvereinbarungen zum Kinderschutz wurden in Zusammenarbeit mit der Schulsozialarbeit und der Bezirkssozialarbeit neun Grundschulen zu Verfahren im Kinderschutz und der Netzwerkarbeit Vorort informiert. In den Netzwerktreffen der Schuldezernate des Regionalen Landesamtes für Schule und Bildung, wurde die Schulsozialarbeit in

¹ Vergl. § 5 Absatz 2 KKG

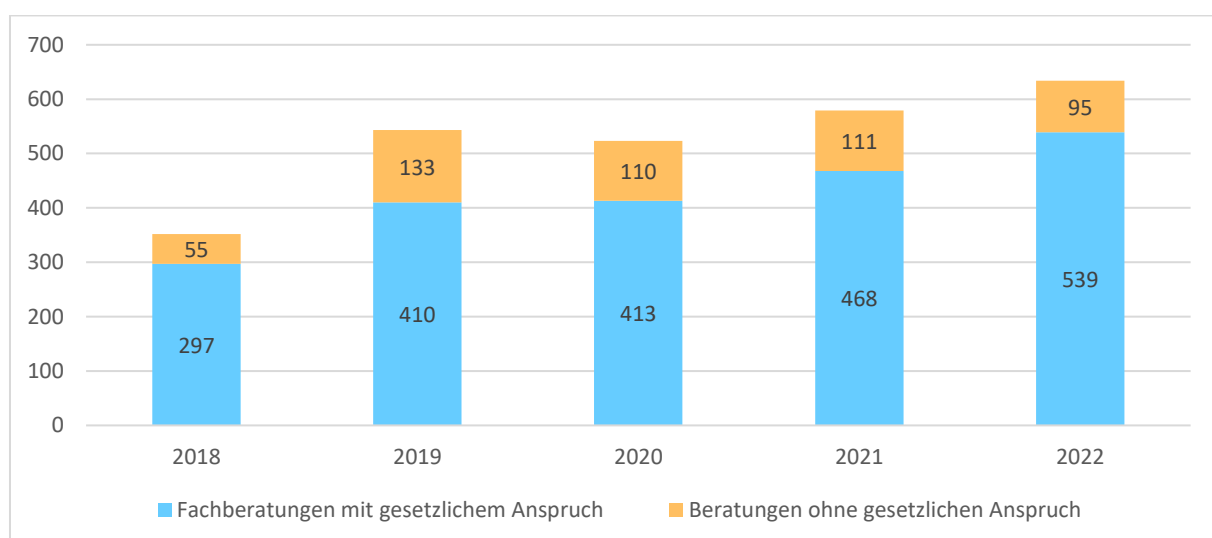
schulischer Verantwortung (Land Nds) in Kooperation mit der Schulsozialarbeit der Landeshauptstadt Hannover über die Fachberatung gemäß § 4 KKG / § 8b SGB VIII informiert.

Im Bereich der Frühen Hilfen wurde die Fachberatung im Rahmen des After-Work-Stammtisches des Familienhebammenzentrums, den Fachkräften Frühe Hilfen und den Netzwerkpartner*innen vorgestellt.

Aufgrund der Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle der Kinderschutzallianz, ein Projekt des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport, ist die telefonische Fachberatung in das Leuchtturmprojekt Kinderschutzinseln eingebunden, die in der Landeshauptstadt Hannover eröffnet werden. In diesem Zusammenhang wurden die Stadtteilbibliotheken der LHH über die Kinderschutzverfahren und die telefonische Fachberatung informiert.

Bei der digitalen Tagung der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter (AGJÄ) war das Fachberatungstelefon mit einem Workshop vertreten.

3. Gesamtzahlen der Fachberatung im Jahresvergleich 2018 - 2022



Die Fachberatungen sind im Zeitraum von 2018 bis 2022 von Jahr zu Jahr deutlich angestiegen. Im Berichtszeitraum vom 01.01. - 31.12.2022 wurden insgesamt 539 Beratungen für Fachkräfte mit gesetzlichem Anspruch durchgeführt. Das sind 71 Beratungen mehr als im Vorjahr. Es ist anzunehmen, dass sich die Nachwirkungen der Corona -Pandemie in den Beratungszahlen niederschlagen, da Kinder und Jugendliche inzwischen wieder in Kinder- und Jugendeinrichtungen und Schulen regelmäßig präsent sind und es den Fachkräften leichter fällt, problematische Entwicklungen und Risiken bei den Kindern und Jugendlichen zu bemerken.

Insgesamt sind zwischen 2019 und 2021 bundesweit die Gefährdungsmeldungen bei den Jugendämtern angestiegen.² Nicht alle der 59.900 Beratungen mündeten hierbei in eine Gefährdungsmeldung beim Jugendamt., so dass beispielsweise 2021 die akute und latente Fälle in den Jugendämtern um 1% (- 600 Fälle) sanken, während die 67.700 Fälle ohne Kindeswohlgefährdung, aber mit Hilfebedarf, um knapp 2 % (+1.100 Fälle) angestiegen sind.³

In Niedersachsen dagegen ist die Anzahl der Verfahren sowohl bei akuten und latenten Fällen, als auch in den Fällen ohne Kindeswohlgefährdung oder mit Hilfebedarf entgegen dem

² Vergl. Statistisches Bundesamt. https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Kinderschutz/_inhalt.html. Zuletzt abgerufen am 29.03.2023

³ Ebda.

bundesweiten Trend angestiegen.⁴ Die Anzahl der telefonischen Fachberatungen ist demnach proportional zum Niedersachsentrend gestiegen.

Für 2022 liegen noch keine statistischen Daten zu Kindeswohlgefährdungen vor.

Der Anteil der Anrufenden ohne gesetzlichen Anspruch (BogA) liegt 2022 mit 95 Anrufen auf einem niedrigeren Niveau als im Vorjahr. Seit 2020 können sich auch Personen ohne gesetzlichen Anspruch auf www.hannover.de/fachberatung-kinderschutz über für sie passende Beratungsmöglichkeiten informieren und wenden sich zunehmend an die dort genannten alternativen Beratungsangebote.

3.1 Beratene Fachkräfte und Ehrenamtliche

Fachberatungen \ Jahr	2018		2019		2020		2021		2022	
	§ 8b SGB VIII	20	5,7%	38	7,0%	40	7,6%	33	5,7%	30
§ 4 KKG	274	77,8%	366	67,4%	370	70,7%	431	74,4%	506	79,8%
Ehrenamtliche	3	0,9%	6	1,1%	3	0,6%	4	0,7%	3	0,5%
BogA	55	15,6%	133	24,5%	110	21,0%	111	19,2%	95	15,0%
Gesamt	352	100%	543	100%	523	100%	579	100%	634	100%

Die Berufsgeheimnisträger*innen stellen seit dem Start der telefonischen Fachberatung im Jahr 2015 die größte Gruppe der Anrufenden dar. Die Beratungen gemäß § 4 KKG machen mit 506 Beratungen inzwischen knapp 80 % aller Beratungen aus...

Der Anteil der Beratungen, die dem Beratungsanspruch gemäß § 8 b SGB VIII zuzuordnen sind, ist geringfügig gesunken. Die Anrufe von Ehrenamtlichen, sind ebenfalls weiter zurückgegangen. Die Auswertung der Beratungen von Ehrenamtlichen hat ergeben, dass diese sich in der Regel an hauptamtliche Mitarbeitende wenden, die dann weitere Schritte einleiten und/oder die telefonische Fachberatung nutzen.

3.2. Anzahl der monatlichen Beratungen mit gesetzlichem Anspruch (2018 - 2022)

Jahre \ Monate													Gesamt
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
2018	27	17	14	21	29	35	5	19	27	23	45	34	296
2019	27	35	47	29	47	34	18	15	39	18	53	48	410
2020	37	39	52	18	34	31	27	14	39	34	55	33	413
2021	33	34	44	29	36	45	49	8	44	30	58	57	467
2022	47	57	60	21	51	57	45	21	46	35	50	49	539

Die Anzahl der Beratungen ist seit 2018 um 82% auf insgesamt 539 Beratungen im Jahr 2022 angestiegen. Hier zeigt sich deutlich, dass das Fachberatungsangebot durch die geleistete Öffentlichkeitsarbeit und Internetpräsenz einen immer größeren Bekanntheitsgrad erreicht hat und mittlerweile in den mit der Jugendhilfe kooperierenden Systemen wie beispielsweise

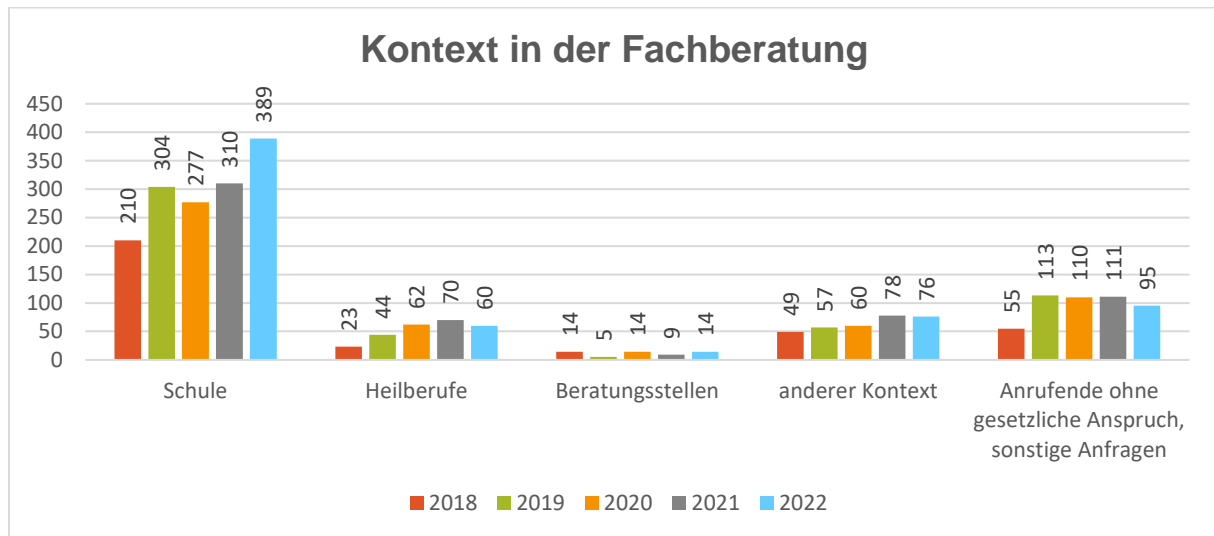
⁴ Landesamt für Statistik Niedersachsen. Tabelle im Excel-Format: Kindeswohlgefährdung Kurzvergleich 2016 bis 2021. <https://www.statistik.niedersachsen.de/download/187221>. 2022. Zuletzt abgerufen am 29.03.23

Schule ein wichtiges Instrument des Kinderschutzes geworden ist. Häufig wurde die telefonische Fachberatung auch wegen guter Erfahrungen weiterempfohlen.

In 2022 ist der Anstieg der Beratungszahlen in drei Monaten besonders markant. Dies betrifft im Vergleich zum Vorjahr die Monate Februar mit einem Anstieg um 23 Beratungen, im März mit 16 Beratungen, sowie im Juni mit einem Anstieg um 12 Beratungen.

Da dies jeweils die Monate vor Beginn der Osterferien und der Sommerferien betrifft, lässt sich der Anstieg damit erklären, dass vor allem die Fachkräfte an Schulen vor längeren Pausen mögliche Gefährdungsfälle beraten möchten.

4. Kontext der Fachberatung



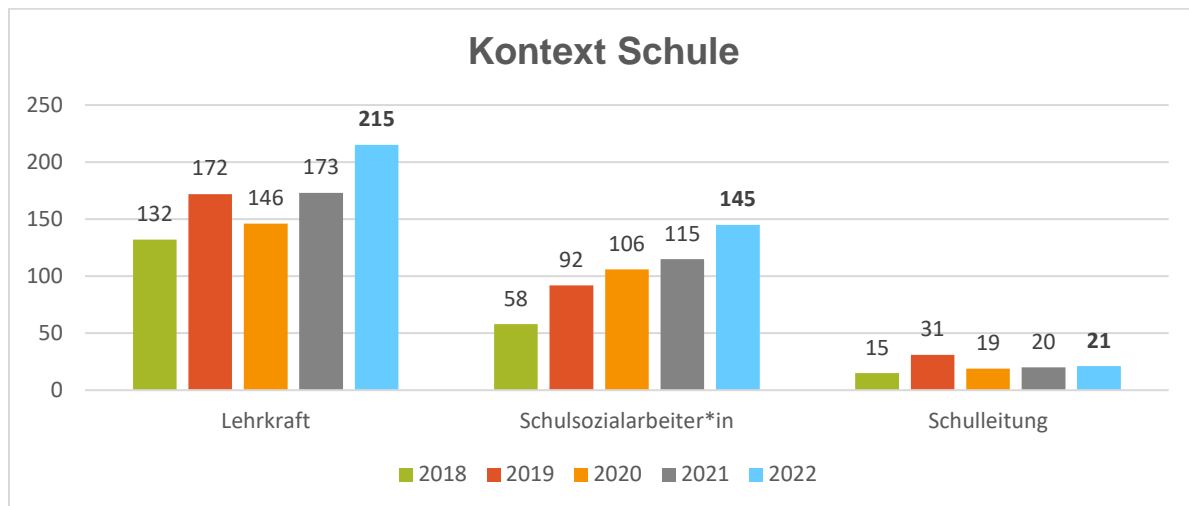
Schulpflichtige Kindern und Jugendliche verbringen einen Großteil ihres Tages in der Schule, so dass besonders dort Indikatoren einer möglichen Kindeswohlgefährdung sichtbar werden können. Nach einem kurzfristigen Rückgang der Anrufe auf 277 im Anfangsjahr der Pandemie 2020 durch die Corona bedingten Schulschließungen und Lockdown - Phasen, stiegen die Zahlen 2021 wieder deutlich auf 310 Beratungen an. Im Jahr 2022 stiegen die Beratungen im schulischen Kontext um weitere 79 Beratungen auf 389 an. Insgesamt entspricht die Anzahl der Beratungen im schulischen Kontext 61.4% aller durchgeführten Beratungen.

Der Bereich der Heilberufe umfasst die Berufsgruppen: Ärzt*innen, Zahnärzt*innen, Psycholog*innen, Kinder- und Jugendpsychotherapeut*innen und Hebammen, sowie alle weiteren Heilberufe mit staatlich geregelter Ausbildung. Die Beratungen dieser Berufsgruppen ist um 10 Beratungen auf 60 im Jahr 2022 gesunken. Die Vertreter*innen der Heilberufe können seit Ende 2016 zusätzlich eine telefonische „medizinische Kinderschutzhotline“ nutzen, die sie vor allem bei einschlägig medizinischen Fragestellungen wie beispielsweise bei nicht eindeutigen körperlichen Verletzungen des Kindes hinzuziehen.

Für die Zahnärzt*innen wurde Anfang 2022 im Newsletter der Zahnärztekammer Niedersachsen (ZKN) eine Information über die telefonische Fachberatung veröffentlicht, da die Zahnärzt*innen mit dem im Juni 2021 in Kraft getretenen Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) neu im § 4 KKG aufgenommen wurden. Leider hat sich diese Öffentlichkeitsarbeit bisher nicht in den Beratungszahlen für Hannover und die Region Hannover niedergeschlagen.

Die unter „anderer Kontext“ zusammengefasste Personengruppe sind Mitarbeitende, die in unterschiedlichen beruflichen Zusammenhängen mit Kindern und Jugendlichen im Kontakt stehen. Hier haben sich beispielsweise Mitarbeitende aus Gemeinschaftsunterkünften, dem Obdach, aus Frauenhäusern oder Jobcentern zum Kinderschutz beraten lassen. Die Zahlen sind im Vergleich zum Vorjahr annähernd gleichgeblieben.

5. Beratene Berufsgruppen – Kontext Schule



Die telefonische Fachberatung im schulischen Kontext ist besonders von Lehrkräften mit einem Anstieg auf 215 Beratungen (+42) und von Schulsozialarbeiter*innen des Landes Niedersachsen mit einem Anstieg auf 145 Beratungen (+30) in Anspruch genommen worden.

Durch das Landesprogramm „Sozialarbeit in schulischer Verantwortung“ gab es im Jahr 2022 einen erheblichen Stellenzuwachs an den niedersächsischen Schulen, der sich in der Inanspruchnahme der telefonischen Fachberatung niedergeschlagen hat.

Im Gegensatz dazu stehen Schulsozialarbeiter*innen bei der Landeshauptstadt Hannover eigene insoweit erfahrene Fachkräfte bei Verdachtsfällen einer Kindeswohlgefährdung (KWG) zur Gefährdungseinschätzung zur Verfügung. Diese Beratungen werden nicht in der Statistik der telefonischen Fachberatung erfasst.

Der Anteil der Schulleitungen ist mit 21 Beratungen annähernd gleichgeblieben. Der Bekanntheitsgrad der Fachberatung und die zunehmende Professionalisierung der Fachkräfte im Kinderschutz an den Schulen setzte sich auch 2022 fort und hat zu einem steigenden Bedarf nach fachlicher Beratung und Abstimmung in Kinderschutzfällen geführt.

6. Kontext Schulformen

Die Mitarbeitenden aus den Grundschulen stellen 2022 bei der Inanspruchnahme der Fachberatung mit 44,2% die größte Gruppe der zu Beratenden im Kontext Schule, gefolgt von der IGS/KGS mit 26,5%. Hier bildet sich die bereits erwähnte gestiegene Anzahl an beratenen Fällen im Jugendalter ab.⁵

Die Inanspruchnahme der Fachberatung durch die Förderschulen hat sich im Vergleich zum Vorjahr von 4,2% auf 8,5% mehr als verdoppelt. Dies ist auf die Einführung des KJSG im Juni 2021 zurückzuführen, mit der bei der Gefährdungseinschätzung ein besonderes Augenmerk auf die spezifischen Bedarfe von Kindern und Jugendlichen mit Einschränkungen gerichtet werden muss.

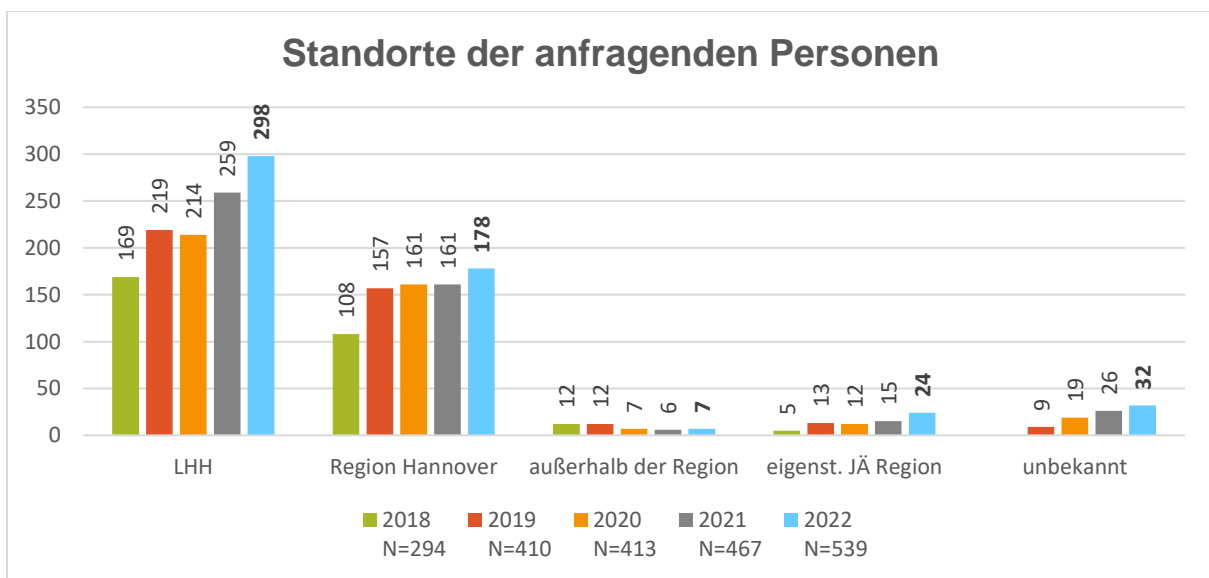
An den Gymnasien liegt der Prozentsatz unverändert wie im Vorjahr bei 9%.

In 7% der Anfragen wurde die Schulform nicht genannt. Die Anrufenden können sich grundsätzlich anonym beraten lassen, so dass die Schulform nicht zwingend genannt werden muss.

⁵ Vergl. 10. Altersgruppen der Kinder und Jugendlichen. Seite 10

Schulform	2018	2019	2020	2021	2022
Berufsschule	3	4	0	5	2
Förderschule	12	29	15	13	33
freie/private Schule	4	10	7	7	0
Grundschule	108	130	133	161	172
Gymnasium	22	32	26	28	35
Hauptschule	4	11	3	1	3
IGS / KGS	40	62	66	69	103
Realschule	5	5	9	3	4
unbekannt	0	21	8	17	26
Oberschule	k.A.	k.A.	10	6	9
Sonstige Schulen					2
Gesamt	198	304	277	310	398

7. Standorte der anfragenden Personen

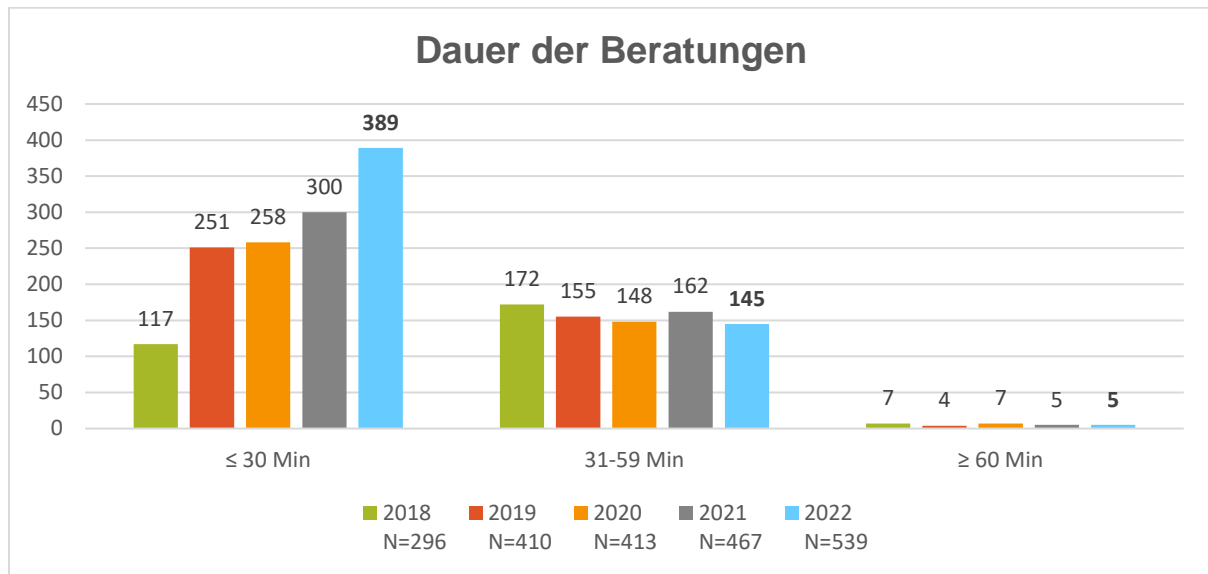


Mit 298 Anrufen (+39) haben die meisten Personen aus der Landeshauptstadt Hannover angerufen. Der hohe Bekanntheitsgrad und die Etablierung des Fachberatungsangebots sorgen unverändert für eine zunehmende Inanspruchnahme durch die Fachkräfte. Darüber hinaus bewähren sich in Hannover die gut ausgebauten Kooperationsstrukturen zwischen den Schulen und den Dienststellen des Kommunalen Sozialdienstes (KSD- Bezirke). In den Kooperationsvereinbarungen zwischen den Schulen und dem KSD wird auf den Anspruch auf die (telefonische) Fachberatung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (§ 4 KKG) in Verdachtsfällen einer Kindeswohlgefährdung hingewiesen.

Die Anrufe aus der Region Hannover erhöhten sich im Vergleich zum Vorjahr um 17 Anrufe auf 178 Anrufe.

In der Region Hannover müssen die eigenständigen Jugendämter wie Laatzen, Langenhagen, Lehrte und Burgdorf eine eigene gesetzliche Beratung gemäß § 4 KKG / § 8b SGB VIII vorhalten. Diese Beratungen werden nicht in der Statistik der telefonischen Fachberatung erfasst. Erfasst werden nur Anrufende, die angeben, dass ihre Organisationen ihren Sitz im Bereich eines der eigenständigen Jugendämter haben.

8. Dauer der Fachberatung

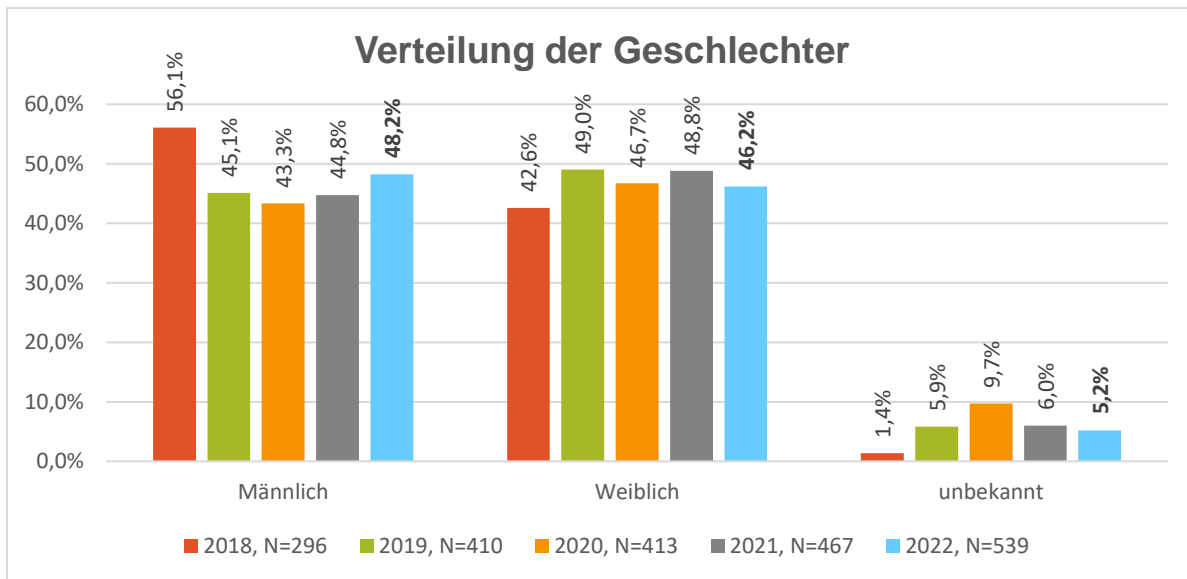


Die meisten Beratungen wurden innerhalb von 30 Minuten durchgeführt und sind mit 89 Beratungen auf insgesamt 389 Beratungen deutlich angestiegen. Eine zeitliche Begrenzung wird durch die Fachberater*innen bei der Beratung nicht forciert und kann neben der zunehmenden Professionalisierung der Anrufenden auch Ausdruck zeitlich begrenzter Kapazitäten sein. Es zeigt sich, dass eine Vielzahl der anrufenden Fachkräfte mit dem standardisierten Verfahren mittlerweile vertraut und entsprechend gut auf die Fallberatung vorbereitet sind. Dies wirkt sich positiv auf den Beratungsverlauf aus und führt in vielen Fällen zu einer Klärung der konkreten Fragestellungen in einem kürzeren Zeitrahmen.

9. Geschlecht der Kinder und Jugendlichen

Die Verteilung der Beratungen zwischen den weiblichen und männlichen Geschlechtern ist auch 2022 annähernd gleichgeblieben. 48 % der Beratungen betraf männliche Kinder und Jugendliche, 46% der Kinder und Jugendlichen waren weiblich. Bei 28 Beratungen wurde das Geschlecht nicht genannt. Besonders bei neugeborenen Kindern kann das Geschlecht zur Gefährdungseinschätzung eine untergeordnete Rolle spielen, da die besondere Bedürftigkeit des Säuglings nach Schutz, Bindung und Versorgung grundsätzlich mehr im Vordergrund steht.

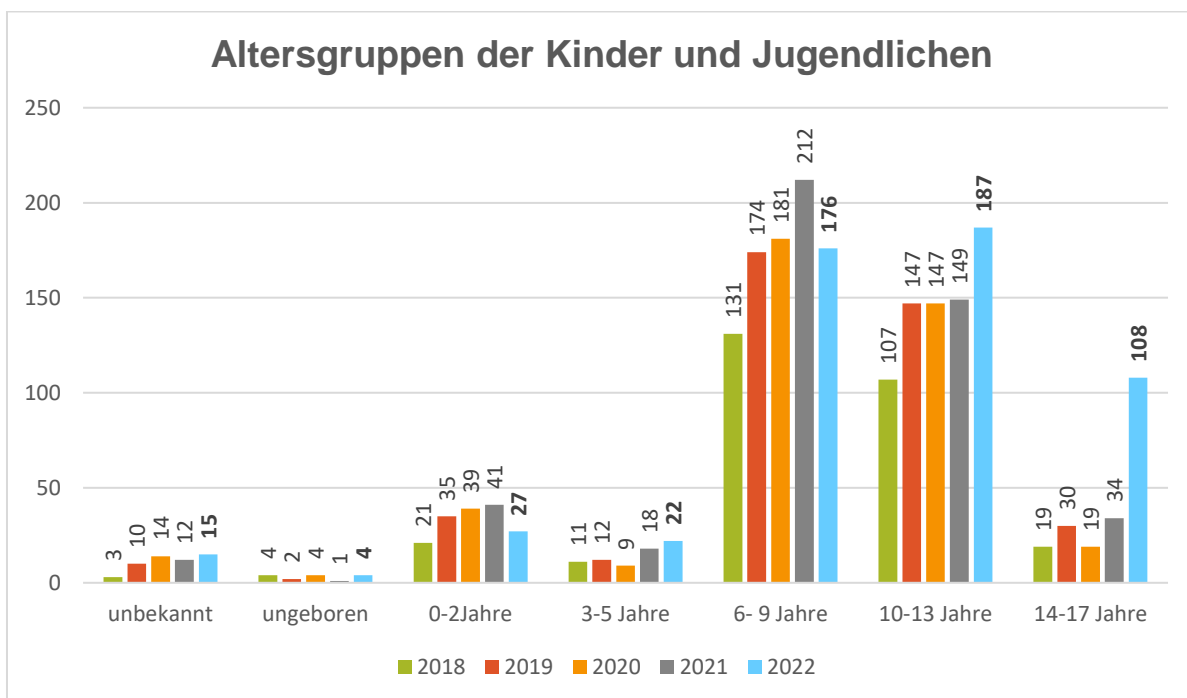
Bei zwei Beratungen wurde als Geschlecht „divers“ angegeben.



10. Altersgruppen der Kinder und Jugendlichen

Bei der Zahl der 3- bis 5-Jährigen ist ein leichter Anstieg um vier Beratungen zu erkennen. Kinder aus dieser Altersgruppe werden in der Regel in Kindertageseinrichtungen betreut, die beim Verdacht einer Kindeswohlgefährdung einem anderen gesetzlichen Verfahren zum Schutzauftrag verpflichtet sind und eine trägerinterne insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen müssen (§ 8a SGB VIII).

Bei den in der Statistik aufgeführten Beratungen zu diesen Altersgruppen, wurde meist zu Kindern aus Gemeinschaftsunterkünften oder anderen Unterbringungsformen, wie beispielsweise Frauenschutzhäusern beraten. Fachberatungen zu Kindern unter zwei Jahren sind im Vergleich zum Vorjahr auf 27 Beratungen (-14 Beratungen) gesunken.



Die meisten Gefährdungseinschätzungen wurden 2022 zu Kindern und Jugendlichen der Altersgruppen der 6- bis 9-Jährigen, 10- bis 13-jährigen und der 14- bis 17-Jährigen überwiegend im Kontext Schule durchgeführt. Während die Beratungen zur Altersgruppe der 6-9-

Jährigen (Grundschulalter) im Vergleich zum Vorjahr um 36 Beratungen gesunken sind, fällt daher besonders der Anstieg der Beratungen im Kontext der weiterführenden Schulen auf.

Bei den Altersgruppen der 10- bis 13-Jährigen stieg die Anzahl der Beratungen von 149 auf 187 (+38 Beratungen) und der 14- bis 17-Jährigen von 34 auf signifikante 108 (+74 Beratungen). Da die Kinder und Jugendliche 2022 nach den langen Phasen im Homeschooling der vergangenen Jahre wieder durchgängig am Präsenzunterricht teilnahmen, konnten die Fachkräfte kritische Situationen und Auffälligkeiten der Kinder und Jugendlichen besser wahrnehmen. Die Steigerung lässt sich auch vor dem Hintergrund der psychischen Belastungen während der Corona-Pandemie besonders für ältere Kinder und Jugendliche und der zunehmenden Überlastung der Fachkräfte in den Schulen betrachten.

Dies deckt sich mit verschiedenen wissenschaftlichen Studien, die sich mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die psychische Gesundheit und Situation junger Menschen auseinandergesetzt haben:

*„In der „Corona und Psyche“-Studie (COPSY-Studie) wurden über 1.000 Kinder und Jugendliche zwischen 11 und 17 Jahren und über 1.500 Eltern via Online-Fragebogen befragt. Im Mittelpunkt der Studie standen die psychische Gesundheit, Lebensqualität und das Gesundheitsverhalten sowie Fragen zu Schule, Familie und Freunden. Um herauszufinden, wie sich die Werte im Vergleich zu der Zeit vor Corona verändert haben, wurden die neuen Daten mit vorher erhobenen Daten der BELLA-Studie (Studie zur Gesundheit von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen) verglichen. Die Ergebnisse der BELLA-Studie lassen darauf schließen, dass die **Lebensqualität** und das **psychische Wohlbefinden** von Kindern und Jugendlichen während der Corona-Pandemie vermindert war – dies betraf zwei Drittel der befragten Kinder und Jugendlichen. Außerdem gaben sie häufiger **psychische und psychosomatische Auffälligkeiten** an (Gereiztheit 54%, Einschlafprobleme 44% und Kopf- und Bauchschmerzen 40 bzw. 31 %).“⁶*

„Alarmierend fallen allerdings die Ergebnisse zur Veränderung der Prävalenz klinisch relevanter Depressionen unter Jugendlichen (N = 950) der pairfam-Befragung aus: Schon im 1. Lockdown des Jahres 2020 gab es mehr als eine Verdopplung der Depressionen im Vergleich zum Vorjahr (Alt, Walper & Reim, eingereicht). Dieser Anstieg war unter den Mädchen und jungen Frauen noch ausgeprägter als unter männlichen Befragten: Vor dem Lockdown hatten ca. 13% der weiblichen Befragten eine klinisch relevante Depression, aber während des Lockdowns traf das auf knapp 32% der Mädchen und jungen Frauen zu. Es zeigte sich, dass vor allem sozial aufgeschlossene, gesellige Jugendliche (hohe Extraversion) von einem hohen Anstieg der Depressivität betroffen waren, und dass hierfür deren stärkerer Anstieg erlebter Einsamkeit ausschlaggebend war. Demnach waren es vor allem die geselligen Jugendlichen, die sich im Lockdown zunehmend einsam fühlten, was wiederum ein Schrittmacher für einen Anstieg der Depressivität war.“⁷

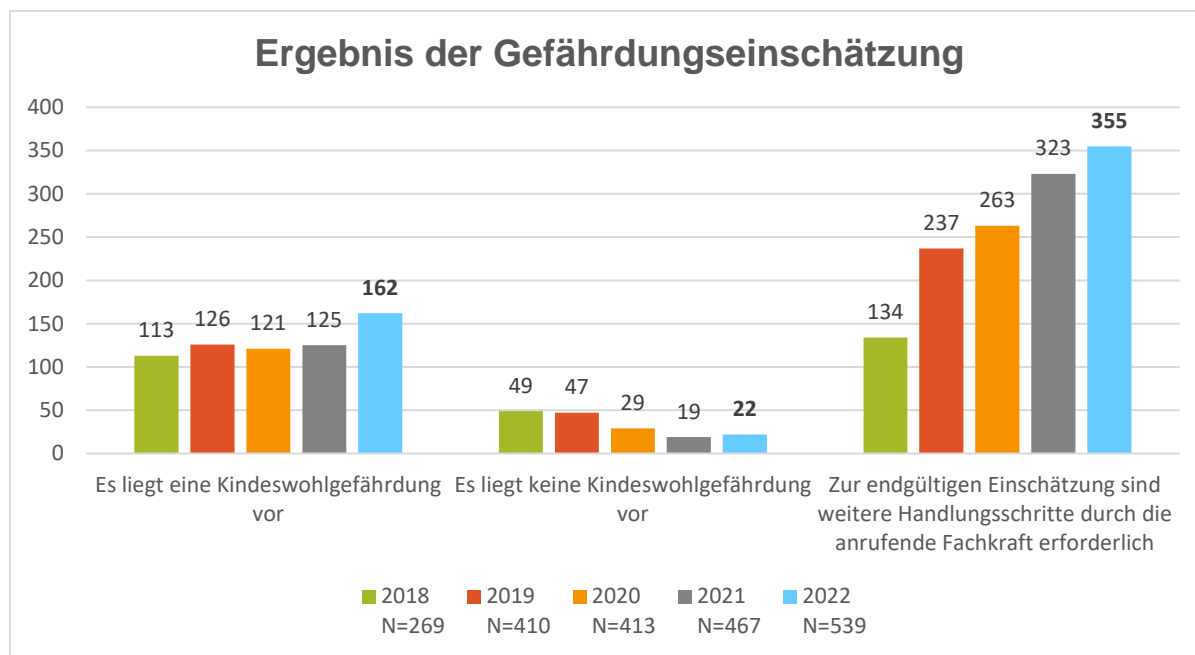
11. Ergebnis der Gefährdungseinschätzung

Die Einschätzung der Frage, ob und wieweit eine „Kindeswohlgefährdung“ vorliegt, ist eine komplexe Aufgabe, da es sich dabei um einen unbestimmten Rechtsbegriff handelt, der in jedem Einzelfall zu bewerten ist. Diese Bewertung erfordert eine hohe fachliche Kompetenz sowie Sicherheit und Erfahrung in der Fachberatung bei den Mitarbeitenden.

⁶ Ravens-Sieberer, U.; Kaman, A.; Otto, C.; Adedeji, A.; Devine, J.; Erhart, M.; Napp, A.-K.; Becker, M.; Blanck-Stellmacher, U.; Löffler, C.; Schlack, R., & Hurrelmann, K. (2020): Psychische Gesundheit und Lebensqualität von Kindern und Jugendlichen während der COVID-19-Pandemie – Ergebnisse der COPSY-Studie. In: Sabine Walper, Julia Reim, Annika Schunke, Anne Berngruber & Philipp Alt. „Die Situation Jugendlicher in der Corona-Krise“, Deutsches Jugendinstitut: München. 2021. Seite 13

⁷ Ebenda: Seite 15

Das Ergebnis der Risikoeinschätzung kann für Kinder, Jugendliche und deren Familien unterschiedliche Auswirkungen- bzw. Maßnahmen zur Folge haben, die Einfluss auf den weiteren Fallverlauf haben. Der Einzelfall ist stets im Gesamtkontext zu bewerten und die Haltung und Handlungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten muss grundsätzlich geklärt werden.



Mit einer Steigerung um 10% auf insgesamt 355 Beratungen, waren in 66% der Fälle „zur endgültigen Einschätzung (...) weitere Handlungsschritte durch die anrufende Fachkraft erforderlich“. Das bedeutet, dass noch wichtige Informationen fehlen, um die Gefährdungseinschätzung abschließen zu können. In diesen Fällen berät und erörtert die Fachberater*in weitere mögliche Handlungsschritte, die vor einer Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung (KWG) an den Allgemeinen Sozialdienst/ Kommunalen Sozialdienst (ASD/KSD) erfolgen können oder sollten. Das Ziel ist dabei immer, den anrufenden Fachkräften eine maximale Handlungssicherheit in ihrem weiteren Vorgehen zu vermitteln, um die Gefährdung des Kindes oder des*der Jugendlichen abzuwenden.

Im Jahr 2022 lagen bei 30% der erfolgten Gefährdungseinschätzungen gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor, die ein unverzügliches Handeln der anrufenden Fachkraft erforderlich machten.

In 4% der Beratungen konnte aufgrund der vorgenommenen Gefährdungseinschätzung eine Kindeswohlgefährdung ausgeschlossen werden.

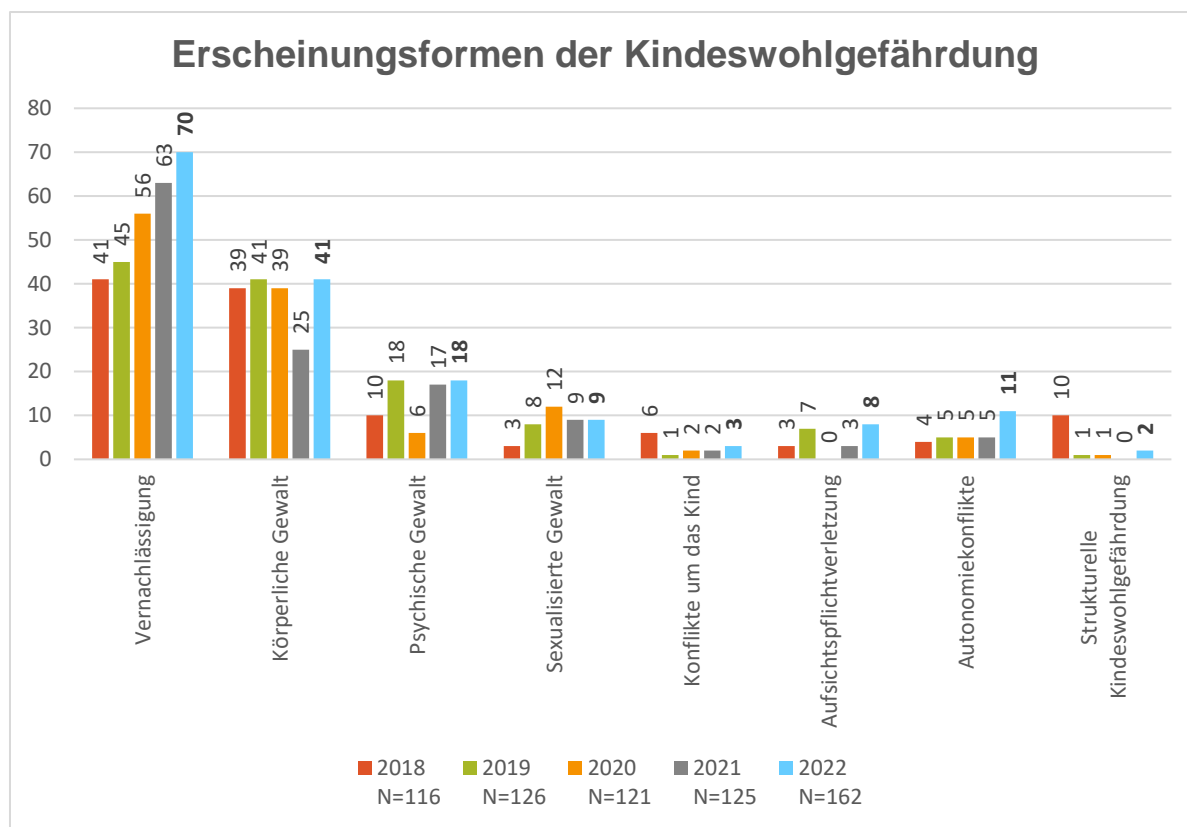
12. Erscheinungsformen der Kindeswohlgefährdung

Im Bereich der Vernachlässigung stieg die Anzahl der Beratungen in den Jahren kontinuierlich an und liegt 2022 mit 70 (+7) Beratungen auf einem neuen Höchststand. Dem steht 2022 ein mehr als verdoppelter Anstieg der Fachberatungen zu körperlicher Gewalt von 16 auf 41 Beratungen gegenüber. Beide Erscheinungsformen von Kindeswohlgefährdung machen 69% aller Beratungen aus, in denen sich die Indikatoren einer Kindeswohlgefährdung bestätigten.

Die Anzahl der Fachberatungen mit dem Ergebnis psychischer Gewalt ist im Vergleich zum Vorjahr mit 18 Beratungen annähernd gleichgeblieben. Psychische Gewalt ist aufgrund ihrer Struktur schwer einzuschätzen und setzt eine hohe fachliche Kompetenz der anrufenden Person sowie der Fachberatung voraus. Beispiele für psychische Gewalt können massive Ablehnung, verweigern von emotionaler Zuwendung, Ignorieren, Isolierung oder Erpressung sein. Da die Gewaltformen oft mit anderen Formen von Kindeswohlgefährdungen korrelieren,

kann die tatsächliche Anzahl psychischer Gewalt deutlich höher liegen als in der Statistik abgebildet wird.

Die Anzahl der Fallberatungen im Bereich sexualisierter Gewalt sind im Vergleich zum Vorjahr gleichgeblieben.



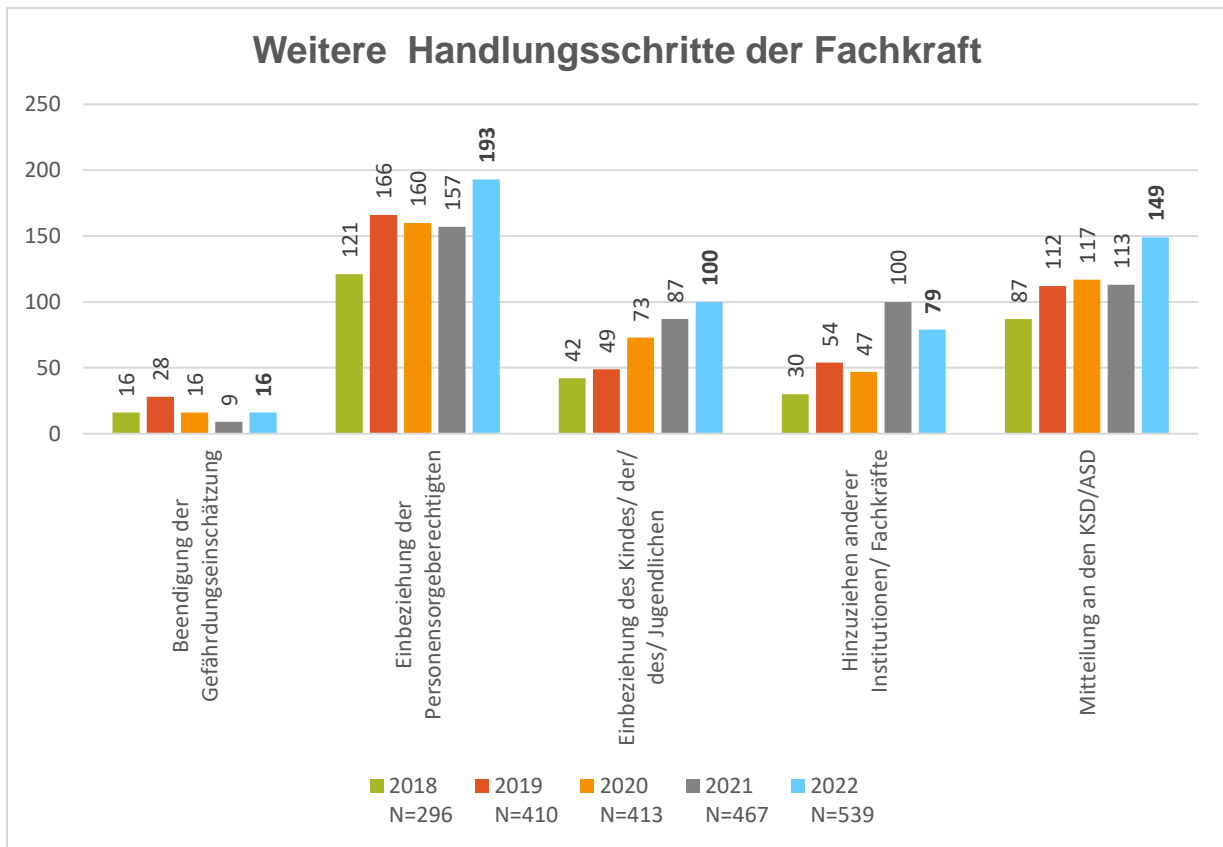
13. Weitere Handlungsschritte der Fachkraft

Weitere Handlungsschritte ergeben sich aus der Bewertung der von den Anrufenden geschilderten Anzeichen („Gewichtige Anhaltspunkte“) für eine mögliche Kindeswohlgefährdung (Indikatoren). Hierbei ist das Leitziel der Fachberatung, den Kinderschutz sicherzustellen, indem die anrufende Person in ihrer Rolle und Funktion im Kinderschutz gestärkt wird. Es können mehrere Handlungsschritte vereinbart werden. Statistisch erfasst wird nur der mit der höchsten Relevanz.

Der am häufigsten vereinbarte Handlungsschritt „Einbeziehung der Erziehungsberechtigten“ ist um 36 auf 193 Beratungen deutlich gestiegen. Hier spiegelt sich die zunehmende Bereitschaft der Fachkräfte wieder, mit den Eltern ins Gespräch zu gehen, um gemeinsame Lösungen im Sinne des Kindes / des*der Jugendlichen zu finden und Transparenz herzustellen. Die „Einbeziehung des Kindes / des*der Jugendlichen“ wurde in 100 Fällen (+ 13) als relevanter Handlungsschritt erarbeitet.

Die Einbeziehung des Kindes / des*der Jugendlichen bzw. der Personensorgeberechtigten ist gem. § 4 KKG sowohl gesetzlicher als auch fachlicher Qualitätsstandard. Es sei denn, der Schutz des Kindes / des*der Jugendlichen ist dadurch gefährdet. Die telefonische Fachberatung kann deshalb auch zur Vorbereitung eines Elterngesprächs bzw. für das Gespräch mit dem Kind / dem*der Jugendlichen genutzt werden.

Insgesamt zeigten sich 2022 mit 54 % beteiligten Kinder, Jugendlichen und Eltern, die Auswirkungen der gesetzlichen Vorgaben des im Juni 2021 in Kraft getretenen Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) zur Beteiligung der Betroffenen an allen Verfahren und Angelegenheiten, die sie betreffen.



Die Fälle, in denen eine Hinzuziehung weiterer Institutionen notwendig wurde, sind mit 79 Fällen um 21 Fälle im Vergleich zum Vorjahr gesunken. Dabei handelt es sich beispielsweise bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt um das Hinzuziehen fachspezifischer Beratungsstellen. Das Hinzuziehen anderer Institutionen/Fachkräfte kann für eine ergänzende Expertise zur Einschätzung der Lebenssituation sowie zur Abwendung einer möglichen Gefährdung des jungen Menschen notwendig und hilfreich sein. Die anrufenden Personen werden in diesem Zusammenhang bei der Weitergabe von sensiblen Daten unter anderem über zu beachtende datenschutzrechtliche Aspekte informiert, eine rechtliche Beratung erfolgt nicht. Wird im Rahmen einer Fachberatung eine Kindeswohlgefährdung festgestellt, berät die Fachberatung über einzuleitende Hilfen und Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung. Dies beinhaltet in der Regel die schriftliche Gefährdungsmeldung durch die Ratsuchenden an den KSD/ASD.

Der Handlungsschritt „Mitteilung an den KSD/ASD“ ist 2022 von 113 auf 149 um 32% gestiegen.

Die Beendigung der Gefährdungseinschätzung erfolgt in den Fällen, in denen keine gewichtigen Anhaltspunkte vorliegen und damit verbunden die Interventionsschwelle für den Schutz- und Hilfeauftrag nicht erreicht ist. In diesen Fällen sorgten sich die anrufenden Fachkräfte häufig um das Wohl eines Kindes oder einer*ines Jugendlichen. In Einzelfällen wurde ein Hilfe- und Unterstützungsbedarf deutlich, daher erhielten die anrufenden Fachkräfte Beratung über weitergehende Unterstützungsmöglichkeiten für die Kinder, die Jugendlichen und deren Familien.

In zwei Fällen konnte kein Konsens zwischen der anrufenden Fachkraft und der Fachberatung erzielt werden.

14. Ausblick und weitere Entwicklung des Kinder- und Jugendschutzes

Inklusiver Kinder- und Jugendschutz

Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) im Juni 2021 ist die Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkraft im Kinderschutz (InsoFa) auch daran zu bemessen, inwieweit sie den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung Rechnung tragen kann (§ 8a Absatz 4 und § 8b Abs. 1 SGB VIII). Das Gesetz verpflichtet zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe, die stufenweise bis 2028 umgesetzt werden muss. Eine umfängliche Auseinandersetzung mit den Aufgaben und Zielen einer inklusiven Jugendhilfe für Kinder und Jugendliche ist erforderlich, um den Kinderschutz für Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen sicherzustellen.

Besondere Herausforderungen bestehen bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung insofern, da stets in den Blick genommen werden muss, welche besonderen Gefährdungslagen für diese Kinder und Jugendlichen im Einzelfall vorliegen können. Auch gilt es zu unterscheiden, welche Risiken mit der Beeinträchtigung/Behinderung zusammenhängen- und welche Aspekte auf eine Gefährdung des Kindeswohls hindeuten können. Dazu muss die spezifische Vulnerabilität der Betroffenen in den Blick genommen – und die daran gekoppelten Stressfaktoren der jeweiligen Beeinträchtigungen und Belastungen betrachtet werden.

Wichtig ist es eine entwicklungsgerechte Kommunikation mit Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen anzustreben sowie Beteiligungsformate zu entwickeln, um sie in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen. Eine fundierte Kenntnis von Einrichtungen und Institutionen der Behindertenhilfe ist notwendig, um – falls erforderlich, die Erziehungsberechtigten auf adäquate Unterstützungsmöglichkeiten und Hilfen hinweisen zu können.

In diesem Kontext wurde zur Qualifizierung der insoweit erfahrenen Fachkräfte im November 2022 ein Fachtag zur Gefährdungseinschätzung für Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen/Behinderungen im Fachbereich 51 durchgeführt. Es wurden erste Kontakte zum städtischen Fachdienst für junge Menschen mit Behinderungen zum gegenseitigen Austausch, Kennenlernen der Institutionen und zur Vernetzung aufgenommen.